

graf von Meißen nachweisbar keine besondere Belehnung mit den Bergwerken besessen, und Adolph deshalb versucht habe, Freiberg den Wettinern zu entreißen¹⁷⁾. Später, in den Jahren 1329 und 1350, ward den letzteren übrigens von den Kaisern (Ludwig dem Bayern und Carl IV.) das Bergregal von Neuem verliehen¹⁸⁾, so daß für den Freiburger Bergbau diejenigen späteren Reichsgesetze, durch welche allgemein die Kurfürsten (goldne Bulle Carls IV. von 1356 cap. 9) bez. alle Reichsstände (Wahlcapitulation Carls V. von 1519; westphäl. Frieden Art. 8 §. 1) als Regalherren anerkannt wurden, nur noch die Bedeutung einer weiteren Stärkung des bereits zweifellos bestehenden Rechtszustandes haben konnten. —

Man wird schwerlich davon ausgehen dürfen, daß im 12. Jahrhunderte bereits eine juristisch vollkommen klare Vorstellung von dem Wesen und Begriffe des Bergregals vorhanden gewesen sei. Sein praktischer Hauptinhalt wurde aber zweifellos darin erblickt, daß dem Regalherrn ein Recht auf die mehr oder weniger reichen Erträgnisse der Bergwerke zustehe. Darunter brauchte nicht nothwendig stets ein Anspruch auf das Eigenthum an den Bergwerken, noch ein Rechtstitel auf den gesammten Ertrag der letzteren verstanden zu werden¹⁹⁾. In welcher Weise und mit welchen Beschränkungen der Regalherr die Bergwerkseinkünfte zog, das mußte sich vielmehr nach den näheren Umständen des einzelnen Falles richten. Wenn, wofür alle Anzeichen sprechen, sehr bald nach der Entdeckung von Erzgängen in der Gegend des heutigen Freiberg ein bedeutender Zuzug auswärtiger (Harzer) Bergleute stattgefunden hat, welche, im Besitze bergmännischer Technik und Erfahrung, zwei-

17) Böttiger-Flathe a. a. O. S. 244; Wegele a. a. O. S. 161. 167; v. Posern-Klett a. a. O. S. 81. 82. 87. Auch Achenbach's Gewährsleute: Schliephake Geschichte von Nassau. 3. Band. (Baden-Baden 1869) S. 121 und Wagner a. a. O. S. 35 sprechen nur davon, daß Adolph an der Besitznahme Freibergs ein besonderes Interesse gehabt habe. Weil derselbe die Mark Meißen als heimgefallenes Reichslehn ansah, so erschien ihm auch die dem Markgrafen zuständige Freiburger Bergwerksgerechtsame als Reichsgut. Vergl. Urkunde dd. Raumburg 15. Mai 1296 (bei Wegele S. 221): Wir sprechen ouch, daz umb unser perchwerch ze vriberch, daz wir versetzt haben fur drui touzent mark Meinharten dem purchraven von Missen, Alberem dem purcraven von Liznik, Heinrichen von Cholditz, Unarch von Waldenberg vnd ir gesellen.

18) Wagner a. a. O. S. 35.

19) Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 8. (Kiel 1878) S. 270.